

## Stellungnahme

# zur Betroffenheit der Ener- giewirtschaft bei der Umset- zung der Seveso-III-Richtlinie

Anfrage des BMUB zur Öffentlichkeits-  
beteiligung

Berlin, 13. Mai 2014

Die **Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012)** ist bis zum 31. Mai 2015 in Deutschland umzusetzen. Neu ist hierbei insbesondere eine Vorschrift (**Artikel 15**), die eine Öffentlichkeitsbeteiligung verlangt, wenn neue Betriebe (= Betriebsbereich, in dem gefährliche Stoffe nach Anhang I gemäß den Schwellenwerten in Anlagen vorhanden sind) angesiedelt werden bzw. bestehende Betriebe wesentliche Änderungen erfahren oder das Stoffinventar geändert wird. Dort, wo ohnehin ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, ist eine Umsetzung nicht erforderlich (z. B. bei Großfeuerungsanlagen oder Abfallverbrennungsanlagen). Wo Genehmigungsverfahren vorgesehen sind, die bislang keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen (z. B. TA-Luft-Anlagen), kann diese künftig angefügt werden.

Als schwierig erweist sich die Umsetzung dort, wo mögliche Seveso-**Anlagen nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig** sind. Das **BMUB** prüft derzeit, wie die **Öffentlichkeitsbeteiligung** dort sinnvoll geregelt werden kann und welche Folgen hierdurch ausgelöst werden können. Vor diesem Hintergrund hat das BMUB den BDEW gebeten, Informationen zur Verfügung zu stellen, um ableiten zu können, mit wie vielen derartigen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren im Bereich der Energiewirtschaft zukünftig zusätzlich gerechnet werden muss.

Das BMUB hat zwei konkrete Fragen zu Betriebsbereichen nach § 3 (5 a) BImSchG gestellt, die im Folgenden aus Sicht der Energiewirtschaft beantwortet werden. Die Antworten sollen später auch zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands, der im Rahmen des Gesetzentwurfs darzustellen ist, verwendet werden.

Der BDEW nimmt zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung.

#### **1. Für wie viele Betriebsbereichsanlagen, in denen gefährliche Stoffe nach Anhang I der Seveso-III-Richtlinie vorhanden sind, besteht keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht?**

Zur Beantwortung der Frage aus Sicht der Energiewirtschaft wird es erforderlich, in einem ersten Schritt zu prüfen, bei welchen Anlagenarten der Energiewirtschaft und für welche Einsatzstoffe eine systematische Betroffenheit bestehen könnte. Der BDEW hat diesbezüglich eine Bewertung der möglichen Betroffenheit von Feuerungsanlagen, die von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden, vorgenommen.

Zur Strom- und Wärmeerzeugung wird neben Großfeuerungsanlagen, die bereits einer Genehmigungsbedürftigkeit mit Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen, auch eine Vielzahl kleiner und mittelgroßer Feuerungsanlagen betrieben. Viele dieser Anlagen unterliegen einer Genehmigungsbedürftigkeit nach der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung („TA-Luft-Anlagen“). Darüber hinaus wird aber auch eine Vielzahl weiterer nicht genehmigungsbedürftiger Feuerungsanlagen (u. a. „1. BImSchV-Anlagen“) betrieben.

Die für die Anwendung der einschlägigen Artikel der Seveso-III-Richtlinie zu berücksichtigenden Mengen sind nach geltendem Verständnis die Höchstmengen, die zu jedem Zeitpunkt im Betriebsbereich vorhanden sind oder vorhanden sein können.

Als im Hinblick auf die festgelegten Mengenschwellen relevante Einsatzstoffe in kleinen und mittelgroßen Feuerungsanlagen sind insbesondere folgende Stoffkategorien und Stoffe des Anhangs der Seveso-III-Richtlinie von Bedeutung:

TEIL 1 (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen):

P2 ENTZÜNDBARE GASE: Entzündbare Gase, Gefahrenkategorie 1 oder 2 (hier: Biogas, Klärgas, Deponiegas, Grubengas)

TEIL 2 (Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe):

18. Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2 (einschließlich LPG) und Erdgas.

34. Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe:

c) Gasöle (einschließlich Dieselmotoren, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)

d) Schweröle

Eine Betroffenheit der Energiewirtschaft könnte insbesondere bei **Öltanklagern** gegeben sein, die in Verbindung mit Feuerungsanlagen stehen, die flüssige Brennstoffe als Hauptbrennstoff, weiteren Brennstoff oder Ersatzbrennstoff (bei Ausfall der Gasversorgung) einsetzen<sup>1</sup>.

Der Einsatz von **Schweröl** beschränkt sich im Bereich der Energieversorgung auf genehmigungsbedürftige Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, wobei erst ab einer Leistung von ca. 10 MW davon ausgegangen werden kann, dass Seveso-relevante Öltanklager betrieben werden. Eine weitere Prüfung erscheint deswegen nur für den Einsatz von **leichtem Heizöl** oder **Dieselmotoren** erforderlich.

Darüber hinaus könnten auch mit **gasförmigen Brennstoffen** betriebene Anlagen oder Anlagen, die Biogas auf Erdgasqualität aufbereiten und ins Erdgasnetz einspeisen, betroffen sein. Voraussetzung ist, dass die insgesamt in der Anlage vorhandene Gasmenge (in Fermentern, Nachgärern, geschlossenen Gärrestlagern, Rohrleitungen, Gasspeichern etc.) bei Erdgas, Bioerdgas oder Flüssiggas gemäß Anhang 1 Teil 2 Nr. 18 50 Tonnen oder bei anderen entzündlichen Gasen (z. B. Biogas, Klärgas oder Grubengas) gemäß Anhang 1 Teil 1 10 Tonnen übersteigt.

In TA-Luft-Anlagen und 1. BImSchV-Anlagen kommen üblicherweise keine nassen Rauchgaswäscheverfahren oder anderweitige aufwendige Sekundärmaßnahmen und nur im Ausnahmefall nass betriebene Rückkühlanlagen zum Einsatz, so dass eine Überschreitung der Mengenschwelle für ggf. weitere Seveso-relevante Einsatzstoffe bei kleinen Anlagen nach unserer Einschätzung nicht zu befürchten steht<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Seveso-Mengenschwelle gemäß Anhang 1 Teil 2 Spalte 2 Nr. 34: > 2500 Tonnen = ca. 3000 m<sup>3</sup> bei leichtem Heizöl bzw. 2500 m<sup>3</sup> bei schwerem Heizöl.

<sup>2</sup> Ausnahme: Dieselmotoren mit SCR, bei denen aber die Mengenschwellen für Ammoniak von 150 t bei Weitem nicht erreicht werden.

Als möglicherweise betroffene **nicht genehmigungsbedürftige** Anlagen kommen somit im Bereich der Energieversorgung insbesondere folgende Anlagenarten grundsätzlich infrage, auf die im Folgenden näher eingegangen wird:

- a) Nicht genehmigungsbedürftige Notstromaggregate, die mit leichtem Heizöl oder Dieselkraftstoff betrieben werden (mit Öltanklager > 2500 t).
- b) 1. BImSchV-(Kessel-)Anlagen, die leichtes Heizöl oder Dieselkraftstoff einsetzen (mit Öltanklager > 2500 t und einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 MW).
- c) 1. BImSchV-(Kessel-)Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 MW, die gasförmige Brennstoffe einsetzen und die Mengenschwelle des Anhangs I der Seveso-III-Richtlinie von mehr als 50 t bei Erdgas, Flüssiggas oder Bioerdgas überschreiten.
- d) 1. BImSchV-(Kessel-)Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW, die andere gasförmige Brennstoffe einsetzen und die Mengenschwelle des Anhangs I der Seveso-III-Richtlinie von mehr als 10 t entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder 2 überschreiten.
- e) Verbrennungsmotor- oder Gasturbinenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW, die Erdgas, Biogas oder andere entzündbare Gase einsetzen.
- f) Anlagen zur Erzeugung oder Aufbereitung von Biogas mit einer Kapazität von weniger als 1,2 Millionen Nm<sup>3</sup> pro Jahr.

**Zu a):** Eine Abfrage des BDEW unter ausgewählten Anlagenbetreibern hat ergeben, dass an nicht genehmigungsbedürftigen **Notstromaggregaten** üblicherweise keine Öltanklager mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2500 Tonnen zur Lagerung von Heizölen oder Dieselkraftstoffen für die Notstromerzeugung betrieben werden. Eine mögliche Ausnahme hiervon sind Notstromanlagen von Kernkraftwerken, die allerdings dem Atomgesetz unterliegen.

**Zu b):** Eine Bestandsaufnahme bestehender **Öltanklager** an Feuerungsanlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung hat ergeben, dass der Schwellenwert der Seveso-III-Richtlinie bei Feuerungsanlagen < 100 MW üblicherweise nur bei Feuerungsanlagen, die **leichtes Heizöl oder Dieselkraftstoff als Hauptbrennstoff** einsetzen, ggf. überschritten wird. Für kleine und mittelgroße Feuerungsanlagen, die diese flüssigen Brennstoffe nur als Ersatzbrennstoff oder zu anderen Zwecken einsetzen, ist eine Betroffenheit nicht erkennbar. Eine Abfrage des BDEW bei ausgewählten Anlagenbetreibern hat ergeben, dass für mittelgroße Feuerungsanlagen eine gewisse Seveso-Betroffenheit bei genehmigungsbedürftigen Verbrennungsmotor- oder Gasturbinenanlagen des Leistungsbereichs von 20 – 50 MW mit Hauptbrennstoff Heizöl oder Dieselkraftstoff bestehen kann. Für Fernheizwerke konnte eine Seveso-Relevanz erst ab einer Feuerungswärmeleistung von deutlich mehr als 50 MW ermittelt werden.

Eine Überschlagrechnung in Verbindung mit einer Analyse der einschlägigen Fachliteratur zeigt, dass bei Heizöleinsatz für eine 1. BImSchV-Anlage mit Feuerungswärmeleistung von 5 - 10 MW das Öltanklager für 4 - 8 Monate Vollastbetrieb und bei Anlagen von 10 - 20 MW für 2 - 4 Monate Vollastbetrieb ausgelegt sein müsste, um die maßgebliche Mengenschwelle

von 50 Tonnen zu überschreiten. Diese Betrachtung führt zu dem Schluss, dass von einer Betroffenheit 1. BImSchV Anlagen im Bereich der öffentlichen Energieversorgung, die leichtes Heizöl oder Dieselmotoren einsetzen, nicht ausgegangen werden kann.

**Zu c):** Kleine und mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 MW, die (leitungsgebundene) **Gase der öffentlichen Gasversorgung** einsetzen, verfügen nach Kenntnisstand der BDEW-Geschäftsstelle im Allgemeinen nicht über Seveso-relevante Gasspeicher, und auch die ansonsten in Rohrleitungen und Anlagenteilen enthaltene Gasmenge liegt weit unter der Mengenschwelle der Seveso-Richtlinie.

Eine Ausnahme hiervon könnten Kesselanlagen sein, die auf (nach Bergrecht genehmigten) untertägigen Gasspeicheranlagen betrieben werden, falls diese mit Speicher und Übertageanlagen einen gemeinsamen Betriebsbereich bilden. An Land gelegene unterirdische Gasspeicheranlagen in natürlichen Erdformationen, Aquiferen, Salzkavernen und stillgelegten Minen einschließlich chemischer und thermischer Aufbereitungsmaßnahmen und weiterer Prozesse fallen in den Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie.

Es gibt ca. 50 große untertägige Gasspeicher in Deutschland. Auf 10 Gasspeicheranlagen werden emissionshandlungspflichtige Feuerungsanlagen > 20 MW und an mindestens 5 weiteren Gasspeichern genehmigungsbedürftige Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 1 - 20 MW betrieben. Für die verbleibenden 35 Kesselanlagen besteht voraussichtlich keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht.

An einigen Spitzen- und Mittellastanlagen der Stromversorgung werden darüber hinaus Seveso-relevante Erdgas-Röhrenspeicher betrieben. Die betroffenen Anlagen sind allerdings ausnahmslos Großfeuerungsanlagen.

**Zu d):** Kesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW, die **andere gasförmige Brennstoffe** einsetzen, werden in vielen Fällen auf Klärwerken zur Klärgasnutzung betrieben. Die Seveso-relevanten Mengenschwellen können hier bei systematischer Einbeziehung der dem Verbrennungsprozess vorgelagerten Prozesse zur Klärgasgewinnung (Faulturm) überschritten werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass solche Anlagen üblicherweise neben den Kesselanlagen auch Verbrennungsmotoren zur Klärgasverstromung einsetzen. Dieser Fall wird deshalb zusammen mit Buchstabe e) weiter behandelt.

**Zu e): Verbrennungsmotor- oder Gasturbinenanlagen** mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW, die **Erdgas oder andere leitungsgebundene Gase der öffentlichen Gasversorgung** einsetzen, sind üblicherweise weit davon entfernt, die Seveso-relevanten Mengenschwellen zu überschreiten.

Bei Einsatz anderer entzündbarer Gase ist grundsätzlich zwischen Anlagenarten, die Prozessgase durch Faulung oder Vergärung erzeugen (Klärgas, Biogas), und solchen, die entzündbare Gase durch Absaugung gewinnen (Deponiegas, Grubengas), zu unterscheiden.

Verbrennungsmotoranlagen, die **Deponiegas** einsetzen, sind nach Nummer 8.1.2 der 4. BImSchV unabhängig von der Feuerungswärmeleistung immer genehmigungsbedürftig.

Verbrennungsmotoranlagen, die **Grubengas** einsetzen, sind üblicherweise genehmigungsbedürftig. Über das EEG-Anlagenregister konnten 5 Kleinanlagen (elektrische Leistung < 450 kW) identifiziert werden, für die keine Genehmigungsbedürftigkeit bestehen könnte. Ob diese Anlagen den Schwellenwert der Seveso-III-Richtlinie überschreiten, ist dem Verband nicht bekannt. Für zwei der fünf Anlagen kann dies aufgrund der geringen installierten elektrischen Leistung < 120 kW allerdings vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Für Anlagen, die **Klärgas** und **Biogas** aus eigener Gewinnung durch Faul- oder Gärprozesse einsetzen, ergibt sich ein abweichendes Bild. Für die Identifizierung betroffener Anlagen reicht eine alleinige Betrachtung der Anlagengröße des Verbrennungsprozesses nicht aus, da hier grundsätzlich der gesamte Betriebsbereich einschließlich Gasgewinnung zu betrachten ist. Für das Erreichen des Mengenschwellwertes spielen hierbei insbesondere Gasqualität (Methangehalt, Dichte etc.), Anlagenkonfiguration (einstufige oder zweistufige Gärverfahren, abgedeckte oder offene Gärrestlager oder Becken), bestimmte Betriebsparameter (z. B. Verweilzeiten) und eventuell vorhandene Gasspeicher eine entscheidende Rolle.

Zur Berechnung des Seveso-relevanten Gasvolumens im Betriebsbereich sind dem Umweltbundesamt zufolge die Teilvolumina, die zu irgendeinem Zeitpunkt des bestimmungsgemäßen Betriebs vorhanden sind, zu berechnen. Dies sind entweder die in einer Genehmigung bestimmten Volumina oder die technisch maximal möglichen Volumina. Bei der Berechnung ist zwischen Behältern, die unter möglichem Vorhandensein hochentzündlicher Gase mit konstanten Füllständen betrieben werden (z. B. Gärbehältern, Nachgärbehälter), und solchen Behältern, die unter möglichem Vorhandensein hochentzündlicher Gase mit wechselnden Füllständen (z. B. Gärrestlager) betrieben werden, zu unterscheiden. Volumina, in denen kein hochentzündliches Biogas vorhanden sein kann – z. B. offene Becken mit natürlicher Lüftung –, sind dabei nicht zu berücksichtigen<sup>3</sup>. Eine solche komplexe Prüfung kann nur im Einzelfall auf Grundlage spezifischer Anlagenauslegungsdaten erfolgen.

Für die Beantwortung der Frage einer möglichen Betroffenheit nicht genehmigungsbedürftiger Biogasanlagen kommt erschwerend hinzu, dass für Biogasanlagen bis zum 31. Mai 2012 kein spezieller Genehmigungstatbestand in der 4. BImSchV bestand. Biogasanlagen waren deshalb regelmäßig als Nebeneinrichtungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage geführt (z. B. nach den Nummern 1.2, 1.4, 7.1, 8.6, 9.1 und 9.36 der 4. BImSchV alt).

Ab 31. Mai 2012 und ab 3. Mai 2013 wurden neue biogasspezifische Genehmigungstatbestände eingeführt (u. a. für Anlagen zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. Nm<sup>3</sup>/Jahr Rohgas oder mehr). Hierdurch könnte der Kreis der genehmigungsbedürftigen Anlagen in gewissem Umfang weiter ausgedehnt werden.

---

<sup>3</sup> Quelle: Arbeitshilfe des Umweltbundesamtes zur Berechnung der vorhandenen Masse von hochentzündlichem Biogas in Biogasanlagen zur Prüfung der Anwendung der Störfall-V.

Im Folgenden wird für die Identifizierung der Fallzahl möglicher betroffener Biogasanlagen auf die installierte elektrische Leistung der BHKW im EEG-Anlagenstammdatenregister (Stand Ende 2012) abgestellt. Bei einer Genehmigungsschwelle von 1 MW Feuerungswärmeleistung kann davon ausgegangen werden, dass Bio- und Klärgas-befeuerte BHKW mit einer elektrischen Leistung von mehr als 400 kW sicher und bei mehr als 300 kW in Abhängigkeit von der Anlagenart (Gasmotor oder Zündstrahlmotor) und Anlagenalter möglicherweise genehmigungsbedürftig sind. Eine Auswertung von typischen Anlagenkonzepten der Fachliteratur, Unternehmensdarstellungen und Informationen von Anlagenbauern lässt den Schluss zu, dass Biogasanlagen mit einer installierten BHKW-Leistung von weniger als 300 kW die maßgeblichen Schwellenwerte der Seveso-III-Richtlinie sicher unterschreiten.

Die (grobe) Schätzung einer Fallzahl nicht genehmigungsbedürftiger Biogas- und Klärgasanlagen, die potenziell die Schwellenwerte der Seveso-III-Richtlinie überschreiten könnten, wird deshalb im Folgenden auf den Größenbereich 300 – 400 kW elektrischer Leistung der zugehörigen BHKW beschränkt. Über eine Auswertung des aktuellen EEG-Anlagenstammdatenregisters lassen sich so ca. 20 Klärgas-BHKW und ca. 1800 potenziell betroffene Biomasseanlagen, die gasförmige, flüssige oder feste Biobrennstoffe einsetzen, identifizieren. Eine genaue Zuweisung der Fallzahlen zu den einzelnen Energieträgern und Größenklassen ist auf Grundlage des EEG-Registers nicht ohne Weiteres möglich. Unter der Annahme, dass in Verbindung mit Biogasanlagen betriebene BHKW ca. 72% der einspeisenden Biomasseanlagen stellen (Quelle: Erhebung des Statistischen Bundesamtes), ergibt sich eine potenziell betroffene Fallzahl von ca. 1300 Anlagen. Hiervon sind nach Schätzung des BDEW ca. 5 - 10% der Anlagen Blockheizkraftwerke, die auf Erdgasqualität aufbereitetes Bioerdgas „bilanziell“ einsetzen, für die im Allgemeinen keine Seveso-Relevanz bestehen sollte. Die maximal betroffene Fallzahl lässt sich deshalb mit rund 1200 Anlagen beziffern.

**Zu f):** Es kann davon ausgegangen werden, dass alle Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität und anschließender Einspeisung ins Gasnetz – soweit nicht schon von Buchstabe e) erfasst – genehmigungsbedürftige Anlagen darstellen. Eine Gasaufbereitung von weniger als 1,2 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr bzw. 150 m<sup>3</sup>/h auf Erdgasqualität zur Einspeisung in das Gasnetz wäre für kommerziell betriebene Anlagen wirtschaftlich unter den derzeitigen Förder- und Rahmenbedingungen nicht darstellbar.

## 2. Wie häufig pro Jahr wird für diese Anlagen eine Änderung beantragt, bei der sich das Inventar der gefährlichen Stoffe ändert, und wie häufig erfolgt eine Neugenehmigung derartiger Anlagen?

Im vorangegangenen Abschnitt wurde gezeigt, dass für die Energiewirtschaft eine relevante Fallzahl Seveso-relevanter nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen hauptsächlich für den Bereich der Verbrennungsmotoranlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung, die Biogas oder Klärgas einsetzen, zu erwarten ist. Die potenziell betroffene Anlagenzahl liegt – wie zu Frage 1 ausgeführt – bei maximal 1200 Anlagen. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass alle diese Anlagen die einschlägige Mengenschwelle der Seveso-III-Richtlinie überschreiten. Der tatsächlich betroffene Anteil ist dem BDEW nicht bekannt.

Aufgrund der vielen Verfahrensschritte der Klärgas- und Biogasgewinnung, der Vielfalt von möglichen Substraten und der laufenden Anstrengungen der Anlagenbetreiber zur Optimierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Steigerung der Anlageneffizienz insbesondere auch vor dem Hintergrund der künftig zu erwartenden Übernahme von Systemverantwortung für das Stromnetz (Bereitstellung von Regelenergie) kann davon ausgegangen werden, dass solche Anlagen über eine Lebenszeit von 15 - 20 Jahren mindestens alle 5 - 10 Jahre einer Seveso-relevanten wesentlichen Änderung unterzogen werden.

Die mögliche maximale jährliche Fallzahl bewegt sich deshalb in einer Größenordnung von 120 – 240 Fällen pro Jahr.

## 3. Zusammenfassung der Betroffenheit

Die folgende Tabelle fasst die mögliche Betroffenheit für derzeit **nicht** immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen der Energiewirtschaft zusammen.

Tabelle 1: Betroffenheit **nicht** genehmigungsbedürftiger Anlagen der Energiewirtschaft

Anlagenart	Fallzahl	Anmerkungen
a) Notstromaggregate, die mit leichtem Heizöl oder Dieselkraftstoff betrieben werden.	--	Notstromaggregate von Kernkraftwerken sind vom Atomgesetz erfasst.
b) 1. BImSchV-(Kessel-)Anlagen < 20 MW, die leichtes Heizöl oder Dieselkraftstoff einsetzen.	--	Die maßgebliche Mengenschwelle für Öltanklager wird üblicherweise nicht erreicht.
c) 1. BImSchV-(Kessel-)Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 MW, die gasförmige Brennstoffe einsetzen und die Mengenschwellen des An-	~35	Kesselanlagen < 20 MW, die auf nach Bergrecht genehmigten untertägigen Gasspeicheranlagen betrieben



Anlagenart	Fallzahl	Anmerkungen
hangs I der Seveso-III-Richtlinie von mehr als 50 t bei Erdgas, Flüssiggas oder Biogerdgas überschreiten.		werden.
d) 1. BImSchV-(Kessel-)Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW, die andere gasförmige Brennstoffe einsetzen und die Mengenschwellen des Anhangs I der Seveso-III-Richtlinie von mehr als 10 t entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder 2 überschreiten.	In Buchstabe e) enthalten.	Mit Klärgas betriebene Gaskessel auf Klärwerken werden in der Regel im Verbund mit Verbrennungsmotoren betrieben (siehe Buchstabe e)).
e) Verbrennungsmotor- oder Gasturbinenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW, die Erdgas oder andere entzündbare Gase einsetzen.	max. 1200 (Biogas, Klärgas)	Potenziell betroffene Anlagenzahl; es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass alle diese Anlagen die einschlägige Mengenschwelle der Seveso-III-Richtlinie überschreiten. Bei Anlagen, die leitungsgebundene Gase der öffentlichen Gasversorgung einsetzen, ist keine Betroffenheit zu erwarten.
f) Anlagen zur Erzeugung oder Aufbereitung von Biogas mit einer Kapazität von weniger als 1,2 Millionen Nm <sup>3</sup> pro Jahr.	--	Von EVU betriebene Anlagen überschreiten üblicherweise die Schwelle zur Genehmigungsbedürftigkeit.